



BDL Kommandantenzeile 80 10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
Herrn Heinrich Harms
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik
pytlik@leasingverband.de
Fon +49(0)30-2063-3721
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 21. Mai 2010

IDW EPS 525: Die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bei der Anhörung am 7. Mai 2010 in Düsseldorf vereinbart, möchten wir zu dem Standardentwurf EPS 525 ergänzend schriftlich Stellung nehmen. Unsere Anmerkungen beziehen sich auf zwei Aspekte:

1. Anwenderkreis des EPS 525

Wie bereits bei der Anhörung erörtert, besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwenderkreises des EPS 525. Wenngleich sich der Entwurf explizit nur an Kreditinstitute wendet, ist in der Praxis von einer Ausstrahlungswirkung auch auf Finanzdienstleistungsinstitute auszugehen. Insofern können Leasing-Gesellschaften in den mittelbaren Anwenderkreis gelangen.

Leasing-Gesellschaften unterliegen jedoch nur einer eingeschränkten Aufsicht. Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass wesentliche Regulierungsmotive keine Gültigkeit für die Leasing-Branche haben. Eine undifferenzierte Übertragung regulatorischer Anforderungen von Kreditinstituten auf Leasing-Gesellschaften ist daher nicht sachgerecht.

Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gelten grundsätzlich auch für Leasing-Gesellschaften. In AT 2.1 Abs. 2 wird jedoch an hervorgehobener Stelle klargestellt, dass von Leasing-Gesellschaften die Anforderungen nur insoweit zu beachten sind, „wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten (...) geboten erscheint.“ Durch diesen explizit eröffneten Anwendungsspielraum wird zum einen der heterogenen Struktur der Branche Rechnung getragen. Zum anderen wird verhindert, dass durch überzogene Anforderungen an kleinere und mittlere Unternehmen der Wettbewerb verzerrt und Konzentrationstendenzen verstärkt werden.



Seite 2

Im Entwurf zum EPS 25 findet sich eine vergleichbare Öffnungsklausel nur an nachgelagerter Stelle in Abschnitt 3, Ziffer 13. Da durch den Entwurf aufsichtsrechtliche Normen nicht verschärft werden sollen, ist eine deutlichere Klarstellung notwendig, sofern Leasing-Gesellschaften nicht bereits von vornherein ausdrücklich aus dem Anwenderkreis ausgeschlossen werden.

2. Terminologie

Bei der Anhörung wurde von Seiten des IDW dargelegt, dass mit dem Prüfungsstandard ein eigener, für den Berufsstand gültiger Standard zur Prüfung des Risikomanagements geschaffen werden soll. Dies wurde auch als Grund dafür angeführt, in dem Prüfungsstandard auf eine enge Anlehnung an bestehende Normen zu verzichten. Vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband wurde hierzu bereits kritisch angemerkt, dass es dabei in der Praxis zu Irritationen kommen kann, wenn von der vor allem durch die MaRisk geprägten Terminologie und inhaltlichen Darstellung abgewichen wird. Dieser Kritik schließen wir uns ebenso wie der Empfehlung an, eine mit den MaRisk konsistente Terminologie und Darstellung zu wählen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Weiterentwicklung des Entwurfes zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

Dr. Matthias Pytlík
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Finanzierung